

Az.: 4 B 87/10
1 L 301/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Fraktion FDP im Stadtrat Chemnitz
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden
Markt 1, 09106 Chemnitz

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Stadtrat der Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausschussbesetzung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 14. September 2010

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 2010 - 1 L 301/09 - geändert. Es wird vorläufig festgestellt, dass die Besetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses, des Bauausschusses, des Kultur- und Sportausschusses, des Sozialausschusses, des Schulausschusses sowie des Betriebsausschusses des Antraggegners rechtswidrig ist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrer Beschwerde den vom Verwaltungsgericht versagten einstweiligen Rechtsschutz gegen die aus ihrer Sicht fehlerhafte Besetzung mehrerer beschließender Ausschüsse des Antragsgegners.

Der aus insgesamt 60 Sitzen (ohne Vorsitz der Oberbürgermeisterin) bestehende Antragsgegner setzte sich nach der Kommunalwahl am 7.6.2009 wie folgt zusammen:

CDU-Ratsfraktion	14 Sitze
Fraktion Die Linke	14 Sitze
Fraktion SPD	13 Sitze
Fraktion FDP	9 Sitze
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	4 Sitze
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	3 Sitze
Wählervereinigung Volkssolidarität (fraktionslos)	2 Sitze
NPD (fraktionslos)	1 Sitz.

Mit der noch vom vorhergehenden Stadtrat am 3.6.2009 beschlossenen Hauptsatzung (Beschluss-Nr. B-198/2009) waren neun beschließende Ausschüsse gebildet worden (§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung), die nach der Kommunalwahl neu zu besetzen waren. Insoweit gibt § 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung vor, dass die hier in Streit stehenden Ausschüsse mit 9 Stadträten und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden zu besetzen waren. In § 7 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung und § 22 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist festgelegt, dass im Falle der Durchführung einer Verhältniswahl die Sitzverteilung nach dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt.

Nachdem in der konstituierenden Stadtratssitzung am 5.8.2009 auf der Grundlage durchgeführter Wahlen die Mitglieder sämtlicher beschließender Ausschüsse bestellt worden waren, wurden in der Stadtratssitzung vom 16.9.2009 die damaligen Bestellungsbeschlüsse wegen bestehender Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Wahl aufgehoben und die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse erneut gewählt und bestellt. Für die hier in Streit stehenden Ausschüsse ergab sich - im Vergleich zur rechnerischen Verteilung nach dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahren - folgende Sitzverteilung:

Partei/ Fraktion	Sitze im Stadtra t	Verteilun g nach D`Hondt	Verw.- Finanz - aussch.	Bauaus - schuss	Kultur - Sport- aussch.	Sozial- aussch .	Schul- aussch .	Betriebs - aussch.
CDU	14	3	3	2	2	3	2	2
DIE LINKE	14	3	2	3	2	2	2	2
SPD	13	2	2	2	2	2	4	4
FDP	9	1	1	1	1	1	1	1
B 90/DIE GRÜNE N	4		1	1	2			
Pro Chemnitz	3							
Volks-	2					1		

solidarität								
NPD	1							

Nachdem die Oberbürgermeisterin der Aufforderung der Antragstellerin, Widerspruch gegen die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse zu erheben, nicht nachkam, stellte die Antragstellerin am 5.10.2009 beim Verwaltungsgericht Chemnitz einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Mit Beschluss vom 1.3.2010 lehnte das Verwaltungsgericht diesen Antrag mit der Begründung ab, der Antragstellerin stehe kein Anordnungsanspruch zu. Die Antragstellerin könne im Rahmen des hier vorliegenden kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahrens allein eine Verletzung ihr zustehender organschaftlicher Rechte geltend machen, nicht hingegen die objektive Rechtswidrigkeit der Wahl an sich feststellen lassen. Ihre Rechte seien jedoch nur dann betroffen, wenn sie einen Anspruch auf einen weiteren Ausschusssitz habe. Dies sei unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Ausschussgröße und zum Verfahren der Sitzverteilung, die nach summarischer Prüfung mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem Spiegelbildlichkeitsprinzip vereinbar seien, zu verneinen. Die Antragstellerin habe nur Anspruch auf einen Ausschusssitz, den sie bereits inne habe.

Hiergegen wendet die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde ein, dass ihre organschaftlichen Rechte nicht nur dann verletzt seien, wenn sie zu wenig Sitze inne habe, sondern auch dann, wenn andere Fraktionen abweichend vom Spiegelbildlichkeitsgrundsatz in den Ausschüssen überrepräsentiert seien. Eine nicht spiegelbildliche Besetzung bewirke, dass eine Stimme, die in der Kommunalwahl für eine im Ausschuss überrepräsentierte Fraktion abgegeben worden sei, in der Entscheidung des Ausschusses ein höheres Gewicht besitze, so dass die Erfolgswertgleichheit nicht mehr gewahrt sei. Eine nicht spiegelbildliche Besetzung der Ausschüsse verletze zudem ihre aus § 35a Abs. 2 SächsGemO folgenden Mitwirkungsrechte, weil die Erfolgchancen des Einflusses auf die Entscheidungsfindung in den Ausschüssen beeinträchtigt werde.

Der Antragsgegner verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts soweit in diesem die mangelnde Verletzung organschaftlicher Rechte festgestellt worden ist. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass ein streng am Spiegelbildlichkeitsgrundsatz ausgerichtetes

Verfahren zu restriktiv und mit der in § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO vorgesehenen Wahl nicht zu vereinbaren sei.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet.

Die innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist dargelegten Gründe, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zur Änderung des angefochtenen Eilbeschlusses. Die Antragstellerin hat mit ihren Erwägungen in der Beschwerdebegründungsschrift sowohl den für eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch (vgl. unten 1.) als auch einen Anordnungsgrund (vgl. unten 2.) hinreichend glaubhaft gemacht, so dass die tenorierte vorläufige Feststellung (vgl. unten 3.) zu treffen war.

1. Der Antragstellerin steht als organschaftliches Recht ein Anspruch auf spiegelbildliche Besetzung der beschließenden Ausschüsse zu (vgl. unten 1.1.), der durch die am 16.9.2009 erfolgte Wahl und Bestellung der Mitglieder der hier in Streit stehenden Ausschüsse nicht erfüllt worden ist und damit ihre organschaftlichen Rechte verletzt (vgl. unten 1.2.).

1.1. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen der Gemeindevertretung. Jeder Ausschuss einer Gemeindevertretung muss folglich ein verkleinertes Bild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Dieses Prinzip der demokratischen Repräsentation bringt § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zum Ausdruck, wenn dort geregelt wird, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen soll (dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 9.12.2009, NVwZ 2010, 834; SächsOVG, Urt. v. 15.3.2005, JbSächsOVG 13, 195 = SächsVBl. 2006, 12).

Da die demokratische Repräsentation der ganzen Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte (BVerfG, Urt. v. 13.6.1989, BVerfGE 80, 188, 217). Entsprechendes gilt für die Fraktionen als Zusammenschlüsse politisch gleichgesinnter Mitglieder der Volksvertretung. Auch die Fraktionen sind somit im Plenum und in den Ausschüssen grundsätzlich gleichberechtigt an der Willensbildung der Volksvertretung zu beteiligen (BVerfG, Urt. v. 14.1.1986, BVerfGE 70, 324, 362, Urt. v. 13.2.2008, BVerfGE 120, 82, 120). Letzteres hat in § 35a Abs. 2 SächsGemO seinen Niederschlag gefunden, wonach die Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mitwirken. Der Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung der Ausschüsse schützt somit den Anspruch jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung und jeder von den Mitgliedern gebildeten Fraktion auf gleichberechtigte Mitwirkung und sichert die Erfolgswertgleichheit der gültigen Wählerstimmen und die gleiche Repräsentation der Wähler durch die gewählten Mandatsträger (BVerwG, Urt. v. 9.12.2009, a. a. O.).

Diesem Anspruch auf gleichberechtigte Teilnahme an der Willensbildung dürfte entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts nicht schon dann genüge getan sein, wenn einer Fraktion die ihr nach der Zahl ihrer Mandate in der Gemeindevertretung rechnerisch zustehenden Sitze im Ausschuss auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden; maßgebend dürfte vielmehr sein, ob die Zusammensetzung eine gleichberechtigte Mitwirkung ermöglicht.

Auch wenn eine Fraktion im Ausschuss die ihr rechnerisch zustehenden Sitze innehat, kann sich durch Über- bzw. Unterrepräsentation anderer Fraktionen in dem Ausschuss eine so deutliche Verschiebung des an sich im Gemeinderat bestehenden Stärkeverhältnisses ergeben, dass von einer Spiegelbildlichkeit keine Rede mehr sein kann. Eine Fraktion, die aufgrund ihrer Stärke im Gemeinderat durchaus mit Erfolgchancen einem Vorhaben zum Erfolg verhelfen oder ein solches verhindern könnte, wäre in den Ausschüssen - trotz rein rechnerisch mandatsgerechter Sitzzuteilung - nahezu bedeutungslos und damit in ihrer Mitwirkungsmöglichkeit beeinträchtigt. Will der Anspruch auf spiegelbildliche Besetzung aber unter anderem die gleichberechtigte Mitwirkung in den Ausschüssen sicherstellen, muss er einer Fraktion auch das Recht einräumen, einer derartige Über- bzw. Unterrepräsentation, die die gleichberechtigte Mitwirkung und die gleiche Repräsentation beeinträchtigt, geltend zu machen. Für dieses Verständnis des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes spricht auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 10.12.2003, BVerwGE 119, 305; Urt. v. 9.12.2009, a. a.

O.), wenn dort als Gegenstand und Bezugspunkt der spiegelbildlichen Abbildung das *Stärkeverhältnis* der politischen Kräfte, die sich zur Wahl der Gemeindevertretung gestellt haben und zwischen denen der Wähler entschieden hat, genannt und darauf verwiesen wird, dass die vom Volk gewählten Vertreter entsprechend ihres politischen *Stärkeverhältnisses* nach Fraktionen oder Gruppen repräsentiert werden müssen. Ein politisches Stärkeverhältnis nach Fraktionen wird jedoch nicht dadurch abgebildet, dass einer Fraktion der ihr rein rechnerisch zustehende Sitz zugewiesen wird, sondern dadurch, dass auch den anderen Fraktionen weder mehr noch weniger Sitze zugeteilt werden. Gleichermäßen hat auch das Niedersächsische Obergericht (Urt. v. 27.6.2008, DVBl. 2008, 1125) entschieden, dass jeder Ausschuss des Gemeinderates ein verkleinertes Abbild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums und das *darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum* widerspiegeln müsse.

1.2. Die hier angesprochene Sitzverteilung dürfte diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Ausgehend von den in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben zur Ausschussgröße und zum Verteilungsverfahren im Falle der hier erfolgten Verhältniswahl hätten, wie der obigen Tabelle entnommen werden kann, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht im Verwaltungs- und Finanz-, im Bau- sowie im Kultur- und Sportausschuss sowie die fraktionslosen Mitglieder der Volkssolidarität nicht im Sozialausschuss vertreten sein dürfen. Im Schul- und Betriebsausschuss hätten der Fraktion der SPD nur zwei anstatt der erreichten vier Sitze zugestanden. Es liegen damit Abweichungen von dem durch die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung konkretisierten Spiegelbild vor. Hierbei dürfte es sich entgegen der Einschätzung des Antragsgegners auch nicht um möglicherweise hinzunehmende, nicht zu vermeidende Ungenauigkeiten wegen der Ungewissheit von Wahlen und der Freiheit des Mandats handeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Wahlen von Ausschussmitgliedern entschieden (Urt. v. 10.12.2003, a. a. O.; Urt. v. 9.12.2009, a. a. O.), dass es zwar denkbar sei, dass Mitglieder einer Fraktion Kandidaten anderer Fraktionen wählen, mit der Folge, dass sich die Fraktionsstärken im Plenum nicht in den Ausschüssen widerspiegeln. Diese mit einer Wahl naturgemäß einhergehende Unwägbarkeit entbinde aber nicht davon, bei der Gestaltung des Wahlverfahrens die Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auch auf der Ebene der Gemeinden zu respektieren. Die Wahl müsse

jeder Fraktion die gleiche Chance bieten, entsprechend ihrer Stärke im Plenum in die Ausschüsse gewählt zu werden. Dementsprechend hat der Senat bereits festgestellt (Urt. v. 15.3.2005, a. a. O), dass das in § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO niedergelegte Prinzip der demokratischen Repräsentation eine Bindung für das Wahlergebnis im Sinne eines Ergebnisrahmens bewirkt. Ausgehend von dieser Rechtsprechung können Verschiebungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen in den Ausschüssen allenfalls dann hingenommen werden, wenn das Wahlverfahren als solches eine spiegelbildliche Besetzung ermöglicht hat. Die danach durchzuführende Inzidentkontrolle (so auch VGH BW, Urt. v. 18.1.1988, DÖV 1988, 472) dürfte im vorliegend zu betrachtenden Einzelfall zu dem Ergebnis gelangen, dass die in der Hauptsatzung festgelegte Ausschussgröße von 9 + 1 Mitgliedern kombiniert mit dem in der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung vorgesehenen D'Hondtschen Höchstzahlverfahren im Falle der Verhältniswahl keine spiegelbildliche Besetzung der Ausschüsse ermöglicht. An der Inzidentkontrolle sieht sich der Senat auch nicht nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO dadurch gehindert, dass der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründungsschrift die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu der Ausschussgröße und dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren ausdrücklich für zutreffend erachtet. Denn die Ausführungen des Verwaltungsgerichts nehmen beide Gesichtspunkte jeweils isoliert und nicht in ihrer Kombination in den Blick.

Das Verwaltungsgericht hat rechtlich zutreffend dargelegt, dass die Bestimmung der Mitgliederzahl der Ausschüsse im Organisationsermessen des Antragsgegners liegt und sich an dem sachlichen Gesichtspunkt der Gewährleistung effektiver Ausschussarbeit auszurichten habe. Insoweit ist auch die generelle Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass das Spiegelbildlichkeitsprinzip nur insoweit limitierend wirke, als dass die Mitgliederzahl nicht so gering bemessen sein darf, dass ansehnlich große Fraktionen und Gruppen von einer Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen sind, nicht zu beanstanden. So hat das Bundesverwaltungsgericht Ausschussgrößen, die etwa $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Plenums betragen, nicht beanstandet (Beschl. v. 7.12.1992, NVwZ-RR 1993, 209; Beschl. v. 14.10.1993, DVBl. 1994, 216). Auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 15.3.2006, SchlHA 2007, 70), das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Beschl. v. 26.2.1998, NVwZ-RR 1999, 189) sowie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 12.9.2006 – 4 ZB 06.535 -, juris) hielten Ausschussgrößen von 20 bis 25 % der Mitglieder des Plenums verfassungsrechtlich für sachgerecht. Ob unter dem Gebot der spiegelbildlichen Besetzung ein Ausschuss mit einer Größe von 9 + 1 Mitgliedern bei einem Plenum von 60 + 1 Sitzen, also einer vergleichsweise geringen Ausschussgröße von etwa $\frac{1}{6}$ der Mitglieder des Antragsgegners, noch als sachge-

recht bewertet werden kann, mag dahinstehen. Jedenfalls dürfte hierdurch in Verbindung mit der Entscheidung zu Gunsten des D`Hondtschen Höchstzahlverfahrens eine nicht spiegelbildliche Besetzung der Ausschüsse vorgegeben worden sein.

Das grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende D`Hondtsche Höchstzahlverfahren (BVerwG, Beschl. v. 12.9.1977, DÖV 1978, 415; BayVGH, Urt. v. 17.3.2004, BayVBl. 2004, 432) bewirkt bei der Verteilung von Sitzen nach Bruchteilen eine Begünstigung von Wahlvorschlägen mit den höchsten Stimmen und schwächt kleinere Fraktionen, auf die weniger Stimmen entfallen sind. Angesichts der geringen Ausschussgröße von 9 + 1 Mitgliedern bewirkt das Verteilungsverfahren nach D`Hondt im vorliegenden Fall, dass ausschließlich die drei großen Fraktionen und die von der Mandatszahl im Stadtrat nachfolgende Antragstellerin in den Ausschüssen vertreten sein dürften. Die kleineren Fraktionen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PRO CHEMNITZ), sowie die fraktionslosen Mitglieder (Volksolidarität und NPD) erhielten keinen Sitz. Die kleineren Fraktionen verfügen im Stadtrat zusammen jedoch über 10 Mandate, mithin etwa über 16,4 % aller Stimmen. Dieser erhebliche Stimmenanteil wäre aufgrund der Wahl der kleinen Ausschussgröße in Kombination mit dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahrens von der stimmberechtigten Mitwirkung in den beschließenden Ausschüssen ausgeschlossen. Die durch die Festlegung der kleinen Ausschussgröße bereits herbeigeführte Notwendigkeit, kleinere Fraktionen oder Fraktionslose auszuschließen wird durch das D`Hondtsche Höchstzahlverfahren potenziert. Dass 16,4 % der Wählerstimmen in den Ausschüssen keinen Niederschlag finden sollen, dürfte mit dem Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung und der Erfolgswertgleichheit der Wahl nicht zu vereinbaren sein.

Die Kombination dürfte zudem zu einer die Spiegelbildlichkeit verletzenden Verschiebung der Kräfteverhältnisse führen. Die Ratsfraktion CDU und die Fraktion DIE LINKE erhielten durch eine Stärkung von jeweils 10 % rein rechnerisch jeweils 3 Sitze. Ihnen stünde daher im Falle eines einheitlichen Vorgehens die für Entscheidungen erforderliche Mehrheit (§ 41 Abs. 5 Satz 1, § 39 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO) zu, obwohl sie im Gemeinderat zusammen „nur“ über 28 Sitze verfügen. Die Antragstellerin als im Gemeinderat mit 9 Sitzen und damit mit 15% der Stimmen vertreten, wäre mit einem Sitz im Ausschuss nahezu bedeutungslos.

Die Kombination aus kleiner Ausschussgröße und D`Hondtschem Höchstzahlverfahren bietet daher im hier vorliegenden Einzelfall keine Gewähr für eine Chancengleichheit bei der Wahl

der Ausschüsse und damit auch nicht für eine spiegelbildliche Besetzung. Die Besetzung der Ausschüsse nach der Wahl am 16.9.2009, die dies belegt, verstößt daher gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit und verletzt die Antragstellerin in ihren organschaftlichen Rechten, so dass ihr ein Anordnungsanspruch zusteht..

2. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen, wenn andernfalls die Gefahr bestünde, dass die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Erließe der Senat keine einstweilige Anordnung würde das aus der Verfassung abgeleitete Recht der Antragstellerin auf gleiche Repräsentation und gleichberechtigte Mitwirkung jedenfalls für die Dauer des Hauptsacheverfahrens vereitelt. Eine derartige auch nur vorübergehende Verletzung demokratischer Grundprinzipien kann insbesondere bei der Besetzung beschließender Ausschüsse nicht hingenommen werden. Der aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie folgende Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Ratsplenum und Ratsausschüssen gewinnt bei den beschließenden Ausschüssen, denen der Rat Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, erhöhte Bedeutung, weil sie in ihrem Aufgabenbereich die Repräsentationstätigkeit der Gesamtheit der vom Volk gewählten Ratsmitglieder nicht nur teilweise vorwegnehmen, sondern ersetzen (BVerwG, Urt. v. 27.3.1992, BVerwGE 90, 104,105; BVerwG, Beschl. v. 7.12.1992, Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87).

3. Hat die Antragstellerin mithin einen Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft gemacht, ist eine einstweilige Anordnung zur Sicherung der Rechte der Antragstellerin zu erlassen.

Dabei legt der Senat den von der Antragstellerin gestellten Antrag, die Ausschussarbeit vorläufig ruhen zu lassen und es zu unterlassen, den Ausschüssen Aufgaben des Stadtrates zu übertragen, nach § 122 Abs. 1 i. V. m. § 88 VwGO sachdienlich im Sinne der tenorierten vorläufigen Feststellung aus.

Das von der Antragstellerin wörtlich beantragte Ruhen der Tätigkeit der Ausschüsse ginge ebenso wie das verlangte Unterlassen der Übertragung von Aufgaben in rechtlich unzulässiger

Weise (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 123 Rn. 11) über das hinaus, was die Antragstellerin im Hauptsacheverfahren erlangen könnte. Gegenstand des Hauptsacheverfahrens ist - unabhängig davon, ob der Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Wahl oder auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschussbesetzung gerichtet ist - ein Feststellungsbegehren. In der Hauptsache könnte dem Antragsgegner folglich nicht aufgegeben werden, die Ausschussarbeit ruhen zu lassen und keine Aufgaben auf den Ausschuss zu übertragen. Mit derartigen Anordnungen würde in unzulässiger Weise in die Kompetenzen des Antragsgegners eingegriffen, dem verschiedene Möglichkeiten zustünden, auf eine vom Verwaltungsgericht festgestellte fehlerhafte Besetzung von Ausschüssen zu reagieren. Das den Gegenstand der Hauptsache bildende Feststellungsbegehren erschöpft sich mithin in einer verbindlichen Festlegung der Rechtsposition der Antragstellerin. Sie enthält keine Aussage dahingehend, wie diese Rechtsposition zu wahren ist. In diesen Entscheidungsrahmen des Hauptsacheverfahrens hat sich die zu erlassende Anordnung einzufügen. Der Senat trifft deshalb die vorläufige Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschussbesetzung (zur Zulässigkeit vorläufiger Feststellungen etwa: BVerfG, Beschl. v. 5.5.1987, JuS 1988, 565; BayVGH, Beschl. v. 12.3.2010, VD 2010, 170; VGH BW, Beschl. v. 27.4.2010, DÖV 2010, 660).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwendungen nicht erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Koar

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Wandelt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle